Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3108

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65305 — 214/52 III

Bonn, den 18. Februar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über den Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Ein Abdruck des Zollvertrages und seiner Anlagen A und B ist beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 78. Sitzung am 15. Februar 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Stellvertreter des Bundeskanzlers
Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über den Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in Bern am 20. Dezember 1951 unterzeichneten Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Der am 20. Dezember 1951 in Bern unterzeichnete deutsch-schweizerische Zollvertrag ist das Ergebnis von Verhandlungen, die am 25. September 1951 in Bern begonnen wurden und in zwei Abschnitten mit einer mehrwöchigen Unterbrechung insgesamt neun Wochen geführt worden sind. Die Verhandlungen waren außerordentlich schwierig und drohten wiederholt zu scheitern.

Die Bundesrepublik hatte ihren neuen Tarif-Entwurf, der zu dem neuen Zollgesetz vom 16. August 1951 geführt hat, bereits von Ende September 1950 bis zum 21. April 1951 in Torquay mit allen ihren Handelspartnern verhandeln können, die als Mitglieder des GATT an dieser Konferenz teilnahmen, und hat mit ihnen insgesamt 21 Zollverträge abgeschlossen.

Die Schweiz ist dem GATT insbesondere deswegen nicht beigetreten, weil sie als Hartwährungsland im Rahmen des GATT die Gefahr handelspolitischer Diskriminierung befürchtet. Da sie daher an der Konferenz von Torquay nicht teilnahm, mußte mit ihr über den neuen Tarif gesondert verhandelt werden. Seitdem das Abkommen vom 5. November 1932 über den gegenseitigen Warenverkehr mit 18 Zusatzvereinbarungen durch den schweizerischen Bundesratsbeschluß vom 14. Juni 1946 infolge der Nachkriegsverhältnisse außer Kraft gesetzt worden war, bestand mit der Schweiz kein Zollvertrag mehr, ein Zustand, der bis zum Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes am 1. Oktober 1951 von der schweizerischen Seite wegen der niedrigen deutschen Gewichtszölle in Kauf genommen wurde.

Die Schweiz fühlt sich durch den neuen Wertzolltarif schwer betroffen. Der Tarif stellt sich von ihrem Standpunkt als eine Vervielfachung der meisten ihre Ausfuhr nach Deutschland betreffenden Zollsätze dar. Da die schweizerische Ausfuhr sich überwiegend aus hochwertigen und entsprechend teuren Qualitätsprodukten zusammensetzt, trifft der Wertzoll die schweizerische Ware im Gegensatz zum bisherigen Gewichtszoll schwerer als andere Länder. Die Schweiz machte daher sehr zahlreiche Wünsche geltend und verlangte erhebliche Zollherabsetzungen zu insgesamt 505 Tarifstellen des neuen Tarifes. Sie konnte dabei auf die bisherige für die Bundesrepublik sehr günstige Entwicklung der Handelsbeziehungen seit 1949 hinweisen, die allein im Jahre 1951 für die Bundesrepublik einen Aktivsaldo von über 400 Mio DM gegenüber der Schweiz erbracht hat. Die Entwicklung der deutschen Ausfuhr nach der Schweiz beruht auf der schweizerischen liberalen Handelspolitik der offenen Tür; weder Zölle noch Kontingente behindern praktisch die deutsche Ausfuhr. Hierin liegt die Vorleistung, auf die von der schweizerischen Seite mit Nachdruck hingewiesen wurde. Die schweizerische Regierung ließ keinen Zweifel darüber, daß sie ihre Politik der offenen Tür nicht aufrechterhalten könne, wenn deutscherseits ihre eigene Ausfuhr durch hohe Zölle behindert werde. Aufgrund einer allgemeinen Ermächtigung ist der schweizerische Bundesrat in der Lage, jederzeit Maßnahmen zu ergreifen, welche insbesondere die deutsche Fertigwaren-Ausfuhr nach der Schweiz beschränken würden. Vor der ersten Unterbrechung der Verhandlungen Ende Oktober 1951 begann die schweizerische Regierung bereits, Maßnahmen in diesem Sinne einzuleiten, welche u. a. besonders den Maschinenbausektor betroffen haben würden. Auf entsprechende Vorstellungen hin nahm sie jedoch von der Weiterführung dieser Maßnahmen Abstand.

Für die Bundesrepublik erschien es im Interesse ihres Außenhandels dringend erwünscht, die positive Entwicklung der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen nicht durch das Zollproblem in Frage stellen zu lassen. Ohne Konzessionen, insbesondere überall dort, wo es sich um die in Torquay noch nicht verhandelten besonderen schweizerischen Interessen handelte, war dies nicht zu erreichen.

In den sehr grundsätzlichen Auseinandersetzungen wurde die schweizerische Seite nicht müde, darauf hinzuweisen, daß sie in dem neuen deutschen Tarif einen um so unberechtigteren Angriff gegen ihre eigenen Lebensinteressen sähe, als einem auch seinerseits nur durch Qualitätswaren-Export lebensfähigen Industriestaat wie der Bundesrepublik Deutschland hohe Zollmauern nicht nützlich sein könnten. Sie erblickte in den ihre eigenen Zölle um ein Vielfaches übersteigenden Zollsätzen einen Widerspruch zu der sonst von deutscher Seite befolgten Handelspolitik einer liberalen Zusammenarbeit der europäischen Nachbarländer. Die Bundesrepublik habe durch den Wiederaufbau ihrer Wirtschaft seit 1949 bewiesen, wie wenig sie solche Zölle benötige. Die deutsche Ware habe sich auch bei dem bisherigen niedrigeren deutschen Zoll bereits erfolgreich auf dem Weltmarkt wieder durchgesetzt. Anscheinend bestünde aber die Tendenz der deutschen Industrie, hinter Zollmauern den eigenen Markt abzuschließen, um dadurch auf den internationalen Märkten einen weiteren Vorsprung zu gewinnen, der noch durch die billigeren Löhne und den billigeren und leichteren Zugang zu Kohle und Stahl verstärkt werde.

Gegenüber diesen schweizerischen Standpunkten wurden in der Verhandlung die schweren Nachteile geltend gemacht, die die Wirtschaft der Bundesrepublik im Vergleich zu derjenigen anderer Länder zu überwinden hat. Die Folgen der Aufteilung Deutschlands in zwei Wirtschaftsgebiete mit dem dadurch notwendig gewordenen Wiederaufbau ganzer Flüchtlings-Industrien im Gebiet der Bundesrepublik, die tiefen Einwirkungen der Kriegszerstörungen, der Demontagen, Produktionsbeschränkungen und des Patentverlustes, die Hemmungen durch Kapitalmangel und außergewöhnliche Steuerlasten, nicht zuletzt aber auch der durch die Devisenlage erschwerte Zugang der deutschen Industrie zu den internationalen Rohstoffen wurden den schweizerischen Argumenten entgegengehalten.

Es war äußerst schwierig, von so verschiedenen Ausgangspunkten aus zu einer Einigung zu gelangen. Der Kompromiß, der gefunden wurde, forderte daher naturgemäß Opfer von beiden Seiten, die bis zu der Grenze dessen gehen mußten, was im Hinblick auf das erstrebte Ziel einer Einigung tragbar erschien.

Der vorliegende Zollvertrag enthält in seinen allgemeinen Bestimmungen als wichtigste

Vereinbarung die Meistbegünstigung für Zölle und andere Abgaben jeder Art, die die Einfuhr oder Ausfuhr belasten, sowie für die Art ihrer Erhebung einschließlich der Vorschriften und Formalitäten. Diese Grundsätze entsprechen der allgemeinen Übung eines Zollvertrages und waren auch in dem alten deutsch-schweizerischen Handelsvertrag von 1926 enthalten. Die Meistbegünstigung gilt nicht für Begünstigungen aus Grenzverkehrsabkommen, Zollunions-, Zollanschluß- oder Präferenzabkommen. Ebenso sind Ansprüche auf Meistbegünstigung aus der besonderen Regelung der Zollverhältnisse mit dem Lande Berlin und mit der Ostzone ausgeschlossen worden. Andererseits besteht Einvernehmen über die Gleichstellung des Landes Berlin mit der Bundesrepublik für die Anwendung dieses Zollvertrages. Die Bestimmungen über die zollfreie Ein- und Ausfuhr für handelsübliche Umschließungen aller Art und ferner die allgemeinen Bestimmungen über die Vorlage von Ursprungszeugnissen und die Einholung von Zollauskünften entsprechen den allgemein üblichen Grundsätzen.

Die Anlage A des Abkommens enthält die Konzessionen zum deutschen Zolltarif. Bei insgesamt 265 Tarifstellen (zu 165 Tarifnummern) der von der Schweiz ursprünglich angegriffenen insgesamt 505 Tarifstellen wurden Konzessionen gemacht. Dabei wurde nur bei 42 Tarifstellen zu 16 Tarifnummern den ursprünglichen schweizerischen Wünschen voll entsprochen, während im übrigen nur teilweise entgegengekommen wurde. Bei Gewährung der deutschen Zugeständnisse war davon auszugehen, daß der Vertrag in erster Linie die in Torquay noch nicht verhandelten schweizerischen Interessen berücksichtigen mußte. Dieser Einstellung auf das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz wurde insbesondere bei der Auswahl der Waren, sowie der Schaffung von Ex-Positionen, Zollkontingenten, Wertgrenzen und Maximalzöllen Rechnung getragen. Die Ex-Positionen betreffen vor allem eine größere Anzahl von Erzeugnissen der Textilindustrie, der chemischen Industrie und des Maschinenbaus, während Zollkontingente für Teerfarbstoffe, zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei, gewisse Preßmassen und einfache und gezwirnte Baumwollgarne gewährt wurden. Die Wertgrenzen tragen insbesondere den hohen Preisen der schweizerischen Qualitätserzeugnisse Rechnung. Sie wurden für Gewebe aus Seide, Schappe, Bouretteseide und Kunstseide, Stickereien, Schuhe, Präzisionsfeilen und Isolierteile aus Kunststoffen vereinbart. Von der Wertgrenze ab wurde jeweils ein niedrigerer Zollsatz vereinbart, um auf diese Weise für die teueren Produkte eine zu starke Zollbelastung zu vermeiden. Maximalzölle wurden nur auf landwirtschaftlichem Gebiet für Emmentaler Käse, Tafeläpfel und Schokolade vereinbart. Sie wirken im Gegensatz zu den Wertgrenzen dahin, daß bei einem hohen Preis die Zollbelastung sinkt.

Sämtliche für die Schweiz getroffenen Vereinbarungen gelten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung für alle diejenigen ausländischen Handelspartner, welchen die Meistbegünstigung zugesagt ist, insbesondere also für sämtliche GATT-Staaten. Es läßt sich demnach nicht vermeiden, daß somit auch andere Handelspartner an den Konzessionen teilhaben. Dies gilt beispielsweise auch für die vereinbarten Zollkontingente, die auf dem Vergleichsjahr 1950 aufgebaut sind und daher auch den entsprechenden Einfuhren anderer Länder in gewissem Umfange zugute kommen müssen. In jedem Falle wurden die GATT-Bestimmungen beachtet.

Die schweizerische Gegenleistung für die deutschen Konzessionen besteht in erster Linie in der Aufrechterhaltung der Politik der offenen Tür. Ohne vorherige rechtzeitige Benachrichtigung kann der Schweizerische Bundesrat nach Artikel XI Absatz 3 des Zollvertrages auch bei den nicht gebundenen Positionen, welche die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz wesentlich berühren, die Zölle nicht erhöhen. Die Voraussetzungen für die weitere positive Entwicklung der deutschen Ausfuhr nach der Schweiz sind damit gesichert worden.

Über die soeben erwähnte generelle Vertragsverpflichtung hinaus hat die schweizerische Seite in der Anlage B eine Reihe von schweizerischen Zöllen, welche die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz betreffen, teils gebunden, teils gesenkt. Aus grundsätzlichen Erwägungen wurde die Annahme von Plafond-Bindungen abgelehnt, zumal solche Plafond-Bindungen, um nicht einzelne deutsche Ausfuhrinteressen zu benachteiligen, sonst in einem sehr großen Umfang notwendig geworden wären. Die Bindungen auf dem heutigen Stand betreffen Bier; Schuhsohlen und -absätze aus Gummi; Röhrenverbindungsstücke; elektrische Kochherde und Öfen,

Kühlmaschinen, Werkzeugmaschinen, Nahrungsmittel-Maschinen, elektrische Fahrradbeleuchtungen, Wecker, Gehäuse für Taschenuhren, Bleiakkumulatoren und Bestandteile für Pianos, Tafel- und Flügelklaviere. Eine Reihe von Positionen des schweizerischen Tarifs, welche über den deutschen Wertzöllen lagen, wurden gesenkt; so: rohe Möbelbestandteile; Gewebe aus Zellwolle; Isolierröhren aus Papier oder Papiermasse mit Metallmantel; Solnhofer Bodenplatten; Fahrradpedale; elektrische Apparate zum Anlassen und zur Zündung von Fahrzeugmotoren; Schränke und Gehäuse ohne Einbau für Radioapparate und Radio-Grammo-Kombinationen, Schallplatten sowie Radkappen, Aschenbecher und Blumenvasen für Automobile.

Die Schweiz hat ferner die Zollfreiheit auch für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, insbesondere auch Mode-Zeitschriften, Landkarten und Musikalien zugestanden.

Der gesamte Vertrag stellt einen in sich ausgewogenen Kompromiß dar, der somit ein unteilbares Ganzes verkörpert. Die Opfer, die auf beiden Seiten gebracht werden mußten, dienen dazu, eine dauerhafte Voraussetzung für eine weitere gute Entwicklung der deutsch-schweizerischen Handelsbeziehungen zu schaffen.

Zollvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben im Bestreben, den Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern zu beleben, folgendes vereinbart:

Artikel I

Allgemeine Meistbegünstigung

Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die von einem der Vertragspartner für ein Erzeugnis gewährt werden, das aus einem anderen Land stammt oder für ein anderes Land bestimmt ist, werden auf jedes gleichartige Erzeugnis des Vertragspartners angewendet. Diese Bestimmung betrifft Zölle und andere Abgaben jeder Art, die die Einfuhr oder Ausfuhr belasten, sowie die Art ihrer Erhebung einschließlich der Vorschriften und Förmlichkeiten.

Artikel II

Einschränkung der Meistbegünstigung

Kein Anspruch auf meistbegünstigte Behandlung besteht für Begünstigungen, die dritten Staaten von einem der beiden Vertragspartner im Rahmen

a) eines Grenzverkehrsabkommens,

b) eines Zollunions- oder Präferenzabkommens gewährt werden, sowie

c) für die von einem Vertragspartner hinsichtlich Zollanschlüssen getroffenen Abkommen und Sonderregelungen.

Artikel III

Zollbefreiungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird im Verkehr mit der Schweiz die Zollbefreiung nach Maßgabe von § 69 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 und der dazu ergangenen Durchführungsvorvorschriften anwenden. Andererseits wird die Schweizerische Regierung im Verkehr mit der Bundesrepublik Deutschland die Artikel 14, 15 und 17 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 betreffend den zollfreien Warenverkehr und die dazu ergangene Vollziehungsverordnung anwenden.

Damit ist das erforderliche Gegenrecht beiderseits als erfüllt anerkannt.

Artikel IV

Zollzugeständnisse

Für die in Anlage A Teil I dieses Vertrages aufgeführten Erzeugnisse schweize-

rischen Ursprungs und die in Anlage B Teil I bezeichneten Erzeugnisse deutschen Ursprungs werden gegenüber dem Vertragspartner keine höheren als die vereinbarten, in diesen Anlagen aufgeführten Zölle erhoben.

Die zu den einzelnen Tarifnummern erforderlichen Bemerkungen wie die Erklärung einer Warenbezeichnung, Berechnung eines Kontingentes usw. sind jeweils im Teil II zu den Anlagen aufgenommen.

Artikel V

Einschränkung der Zollzugeständnisse

Vorbehalten bleibt die Erhebung

a) von Steuern und sonstigen Abgaben für aus dem Gebiet des Vertragspartners eingeführte Erzeugnisse, sofern diese nicht höher und nicht in lästigerer Weise belastet werden als die gleichartigen Erzeugnisse einheimischen Ursprungs;

b) von Antidumping- oder Ausgleichszöllen;

c) von Gebühren, die entsprechend der Verwaltungsleistung erhoben werden.

Artikel VI

Durchfuhr

Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet.

Für den Durchfuhrverkehr kann eine zollamtliche Anmeldung verlangt werden.

Der Durchfuhrverkehr ist von Zöllen, Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben sowie der statistischen Gebühr, befreit.

Artikel VII

Ursprungszeugnisse

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen kann die Vorlage von Ursprungszeugnissen gefordert werden.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die Zuständigkeit für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen richtet sich nach der Gesetzgebung des Ausfuhrlandes.

Wenn ein Vertragspartner Waren drittländischen Ursprungs in das Gebiet des anderen Vertragspartners ausführt, so ist er berechtigt, Ursprungszeugnisse unter Angabe des Herkunftslandes auszustellen.

Artikel VIII

Zollauskunft

Jeder der vertragschließenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel IX

Wertgrenzen

Für die Ermittlung der Wertgrenzen, die in der Anlage A zu diesem Vertrag vereinbart sind, werden die Vorschriften über den Zollwert angewendet.

Werden solche Wertgrenzen durch die wirtschaftliche Entwicklung berichtigungsbedürftig, so treten auf Verlangen eines der beiden Vertragspartner Beauftragte der beiden Regierungen zusammen, um im Rahmen dieses Abkommens eine Berichtigung zu vereinbaren.

Artikel X

Liechtenstein

Dieses Abkommen gilt ebenfalls für Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

Artikel XI

Geltungsdauer des Abkommens

Dieses Abkommen läuft von der Ratifizierung durch die beiden Regierungen bis zum 31. Dezember 1952. Es kann erstmals bis zum 31. Dezember 1952 für Ende März 1953 und von da ab jeweils bis zum Beginn eines Kalendervierteljahres für das Ende des folgenden Vierteljahres gekündigt werden. Das Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht gekündigt wird.

Um zu vermeiden, daß der Vertrag wegen Maßnahmen gekündigt wird, zu denen sich einer der Vertragpartner aus wirtschaftlichen Gründen veranlaßt sieht, soll — unbeschadet des Kündigungsrechts — auf Antrag eine Gemischte Kommission zusammen-

treten, um eine Verständigung zur Aufrechterhaltung oder Berichtigung bzw. Ergänzung dieses Abkommens herbeizuführen.

Insbesondere wird der Schweizerische Bundesrat im Falle einer Erhöhung der Zölle bei nichtgebundenen Positionen, welche die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz wesentlich berühren, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland so rechtzeitig benachrichtigen, daß vor Ablauf der nächsten Kündigungsfrist eine Verständigung erzielt werden kann.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am 20. Dezember 1951.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Mueller-Graaf

Für den Schweizerischen
Bundesrat:

Hotz

Anlage A

Zölle bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Bundesrepublik

Teil I

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
ex 04 04	Emmentaler Käse in Laiben, saftreif, wenigstens 8 Monate alt, mit einem Gehalt an Fett von wenigstens 45 % in der Trockenmasse, mit einem Werte von mindestens 370 DM für 100 kg, gegen Vorlage regierungsseitig anerkannter Zeugnisse	30 DM für 100 kg
	Kräuterkäse (sogenannter Schabzieger), hergestellt aus Rohzieger und Kräuterpulver nach dem besonderen Glarnerverfahren, gegen Vorlage regierungsseitig anerkannter Zeugnisse	10
08 06 ex A	andere Äpfel als Mostäpfel:	
	vom 16. August bis 30. November . . .	höchstens 8 DM für 100 kg Rohgewicht
	vom 1. Dezember bis 15. März	6 DM für 100 kg
B — 1	Mostbirnen	10 jedoch mindestens für 100 kg 1 DM
08 07 ex C	Kirschen und Weichseln:	
	vom 16. Juli bis 31. Mai	10 jedoch mindestens für 100 kg 4 DM
12 03 ex D	Gemüsesamen: Kohlrabisamen (Roggli's Typ), gegen Vorlage regierungsseitig anerkannter Zeugnisse .	frei

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/o des Wertes
ex 15 08	Dehydratisiertes Rizinusöl	8
18 06	Schokolade und Schokoladewaren	40 jedoch höchstens für 100 kg 160 DM
21 07 ex C	sog. Ravioli	20
22 07 A	Apfel- und Birnenwein:	
2	anderer (als Schaumwein)	18 DM für 100 kg
22 09 ex A — 3 — b	Kirschbranntwein mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 38 Gewichtshundertteilen, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 15 l	500 DM für 100 kg
ex 28 05	Ferrosilicium mit einem Gehalt an Silicium von mehr als 96 %/o	5
28 09	Schwefelsäure, auch Oleum	5
ex 29 03	Moskene	8
ex 29 04	Dinitrostilbendisulfosäure	7
29 05	Acyclische Alkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:	
A	einwertige Alkohole:	
1 — ex c	Isophytol	7
ex 2	Riechstoffe	12
ex 29 09	Trimethylhydrochinon	7
ex 29 14	Moschus Ambra	8
29 16	Aldehyde:	
A	acyclische:	
ex 2	Riechstoffe:	
a	Undecylenaldehyd	8
b	andere	12
ex 29 18	Vanilline, Heliotropine und Hydroxycitronellal	12
ex 29 21	Moschus Koton	12

Tarifnummer					Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
29 22					Einbasische Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:	
	A				gesättigte acyclische:	
		2			Essigsäure:	
			c		Ester:	
				1	Benzyl-, Terpenyl-, Linalyl-, Geranyl-, Citronellyl-, Anisyl-, Parakresyl-, Cinnamyl-, Phenyläthyl-, Bornyl- und Isobornylacetat	12
				ex 2	Riechstoffe	12
	ex B				ungesättigte acyclische (z. B. Acrylsäure, Ölsäure und Linolsäure):	
					Riechstoffe	12
29 25	E				Gluconsäure und andere acyclische Oxysäuren	9
ex 29 30					Ester der Phosphorsäuren, mit Ausnahme von Weichmachern, von Glycerophosphorsäure und ihren Salzen sowie von Lactophosphaten	8
29 34	B				Andere Menoamine (als Betanaphtylamin)	7
29 35	B				Aromatische Polyamine (z. B. Phenylendiamine und Benzidin)	7
29 37					Aminoalkohole, Aminophenole, Aminonaphtole, Aminoaldehyde, Aminoketone (einschließlich der Aminochinone), Aminosäuren, ihre Substitutionsprodukte, Salze und Ester:	
	A				Aminonaphtolsulfosäuren	7
	B				andere	10
29 39					Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen sowie ihre Derivate (z. B. Diazoniumsalze, auch stabilisiert, Nitroazoxyverbindungen), mit Ausnahme der Farbstoffe	7
29 40					Amide und ihre Salze:	
	ex A — 2				Stearinsäureamid	12
	B — 1				Arilide	7
		2			andere	10
29 44					Sulfamide und deren Salze	12

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/o des Wertes
29 49	Heterocyclische Verbindungen mit Stickstoffatomen:	
ex D	Pyridinbetacarbonsäurediäthylamid, Pyridinbetacarbonsäureester	12
ex F	halogenierte Chinolinderivate, Chinolincarbonsäurederivate	12
M	Verbindungen von Paraaminobenzolsulfamid mit herterocyclischen Stickstoffverbindungen	12
N — 2	andere (als Indol und Skatol)	8
29 56	Vitamine:	
ex I	Vitamin B 6 (Adermin)	5
29 57	Hormone, einschließlich ihrer synthetischen Ersatzstoffe:	
C	Testosteron	18
D	Progesteron, Desoxycorticosteron, Folliculin, (Oestron)	18
E	andere	18
29 61	Andere Alkaloide:	
ex L	Dihydroxypropyl — Theophyllin	10
29 64	Lactone:	
A	acyclische	10
B	cyclische:	
ex 2	Oxycumarine	8
30 03 ex C	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, dosiert oder zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ausnahme der Antibiotika sowie ihrer Präparate, bis zu einer Höchstmenge von 175 % der nach dem Wert berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines regierungsseitig anerkannten Ursprungszeugnisses	frei
ex 32 07	Teerfarbstoffe und andere synthetische organische Farbstoffe, bis zu einer Höchstmenge von 90 % der nach dem Wert berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines regierungsseitig anerkannten Ursprungszeugnisses . .	frei

Tarifnummer			Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/o des Wertes
33 01	A		Ätherische Öle:	
		1	terpenfrei	12
33 04			Gemische auf der Grundlage von natürlichen oder künstlichen Riechstoffen, die Grundstoffe für die Riechmittel-, Schönheitsmittel-, für die Nahrungsmittelindustrie oder für andere Industrien darstellen, unmittelbar nicht verwendbar:	
	B		andere:	
		1	Kompositionen mit einem Wert von mehr als 70 DM je Kilogramm	frei
		2	andere	12
34 02			Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel (andere als Seifen), anderweit weder genannt noch inbegriffen: Anmerkung Kontingent für Textilhilfsmittel dieser Tarifnummer vgl. Tarifnummer 38 16.	
ex 34 06			Skiwachs	18
36 08	ex B		Metaldehyd in Pulverform	18
ex 38 15			Landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Schwefel, von Kupferverbindungen oder von organischen Quecksilberverbindungen . . . . Anmerkung zu Nr. 3815 Kontingent für Textilhilfsmittel dieser Tarifnummer vgl. Tarifnummer 38 16.	10
ex 38 16			Zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei aus den Nrn. 38 16, sowie 34 02, 38 15, 39 01 und 39 02, bis zu einer Gesamthöchstmenge von 220 % der nach dem Wert berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines regierungsseitig anerkannten Ursprungszeugnisses	6
39 01	B		Aminoplaste:	
	ex B		Preßmassen bis zu einer Höchstmenge von 125 % der nach dem Wert berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalender-	

Tarifnummer				Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/o des Wertes
				jahr 1950, gegen Vorlage eines regierungsseitig anerkannten Urprungszeugnisses . . .	10
				Anmerkung zu Nr. 3901 B Kontingent für Textilhilfsmittel dieser Tarifnummer vgl. Tarifnummer 38 16.	
	ex F			Äthoxylinharze	8
39 02				Polymerisationserzeugnisse:	
				Anmerkung Kontingent für Textilhilfsmittel dieser Tarifnummer vgl. Tarifnummer 38 16.	
39 03	C — 3 — b			Zellhorn (Zelluloid) und andere:	
			ex 1	quadratische und rechteckige Platten, Folien und Filme, mit einer Stärke von höchstens 2 mm, zur Verarbeitung bei der Herstellung von Zieh- und Mundharmoniken unter Zollsicherung	5
ex 39 04				Erzeugnisse aus gehärtetem Kasein	9
40 11	ex C			Schlauchreifen für Rennfahrräder	15
41 05				Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B			zugerichtet:	
		2		von Kriechtieren oder Fischen	10
42 04				Waren für technische Zwecke aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder:	
	A			Treibriemen und -seile, Förderbänder und -seile	14
	B			Spezialerzeugnisse für die Textilindustrie, wie Webervögel, Schlagriemen, Florteilriemchen und dergleichen	14
44 19				Furniere, gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen	4
46 01				Geflechte und geflechtartige Phantasiebänder für die Herstellung von Hüten oder für andere Verwendungszwecke, auch miteinander verbunden:	

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
C	aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt:	
	bis 31. Dezember 1953	13
	vom 1. Januar 1954 an	7
48 16	Papier und Pappe, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
D	andere:	
2	in quadratischen oder rechteckigen Blättern, deren einfaches (nicht gefaltetes) Blatt auf keiner Seite mehr als 44 cm mißt:	
ex b	Matrizenpappe und -papier, aus mehreren zusammengeklebten Papierlagen bestehend	15
48 27 ex A	sog. Webstuhlpapier	5
49 11	Bilder, Bilddrucke und Photographien, auch in Form von Büchern oder Alben:	
A	Alben und Bilderbücher für Kinder, auch aus Geweben	frei
C — 1	vollständige, nicht gebundene Sammlungen von Bilddrucken mit numerierten Seiten und mit erklärendem Text	frei
ex D	Bilddrucke in Form von Büchern	frei
50 03	Seidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
A	roh	frei
B	abgekocht oder gebleicht	frei
50 04	Schappeseidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
A	roh	frei
B	abgekocht oder gebleicht	frei
C	gefärbt oder bedruckt	frei

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/0 des Wertes
50 06	Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
ex A	Seidengarne, roh, abgekocht oder gebleicht, in gefitzten Strähnen mit Kreuzhaspelung .	frei
ex B	Schappeseidengarne, roh, abgekocht oder gebleicht, in gefitzten Strähnen mit Kreuzhaspelung	frei
50 09	Kreppgewebe aus Seide:	
ex B	andere, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm . .	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
50 10	Gewebe aus Seide oder Schappeseide, rein oder miteinander gemischt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
B	andere:	
ex 1	ungemustert:	
	Gewebe mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm . .	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
50 10 B — ex 2	gemustert:	
	Gewebe mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm . .	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	Gewebe, gefärbt oder bunt gewebt, mit einer Breite von weniger als 80 cm und mit einem Werte von mehr als 20 DM für 1 qm	15
ex 50 11	Gewebe aus Bouretteseide, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm . .	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
51 06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7
51 07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	6

Tarifnummer		Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/o des Wertes
51 10		Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7
51 11		Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, rein oder miteinander gemischt, anderweit weder genannt noch inbegriffen	16
52 01		Kunstseidengarne, ungedreht oder gedreht, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	B	aus künstlicher Spinnmasse:	
		aus Spinnmasse mit Lufteinschlüssen . . .	frei
		andere	13
52 02		Künstliches Roßhaar, Streifen und dergleichen (künstliches Stroh) sowie Katgutnachahmungen, auch in Längen geschnitten:	
	B	aus künstlicher Spinnmasse	frei
52 04		Gewebe aus Kunstseide, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B	aus künstlichen Spinnstoffen:	
	ex 1	Kreppgewebe:	
		ungemusterte oder gemusterte Gewebe mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
		von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm . .	18
		von mehr als 12 DM für 1 qm	15
52 04	B — ex 2	andere:	
		ungemusterte oder gemusterte Gewebe mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
		von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm . .	18
		von mehr als 12 DM für 1 qm	15
53 01		Zellwolle, lose oder in Bündeln:	
	B	aus künstlicher Spinnmasse	13
53 02		Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, lose, einschl. der Garnabfälle und des Reißspinnstoffes:	
	B	aus künstlicher Spinnmasse	13

Tarifnummer					Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
53 03					Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, gekrempelt, gekämmt oder gestreckt, mit Ausnahme der Watte:	
	B				aus künstlicher Spinnmasse	13
53 04					Zellwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	B				aus künstlichen Spinnstoffen:	
		1			einfach (ungezwirnt), auch überdreht:	
			a		unter Nr. 173 metrisch:	
			ex a		Garne ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne	6
			b		Nr. 173 metrisch oder darüber	6
		2			gezwirnt:	
			a		unter Nr. 173 metrisch:	
			ex a		Garne ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne	6
			b		Nr. 173 metrisch oder darüber:	
				1	Garne ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne	6
				2	andere	9
53 05					Zellwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	ex B				aus künstlichen Spinnstoffen:	
					Garne ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, in gefitzten Strähnen mit Kreuzhaspelung	6
53 06					Gewebe aus Zellwolle, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B				aus künstlichen Spinnstoffen	16
55 04					Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A				einfach (ungezwirnt), auch überdreht:	
		1			unter Nr. 173 metrisch:	
		ex 1			Garne ganz aus Baumwolle, bis zu einer Höchstmenge von 120 % der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines regierungsseitig anerkannten Ursprungszeugnisses:	
					bis 31. Dezember 1952	9
					vom 1. Januar 1953 an	8
		2			Nr. 173 metrisch oder darüber	6

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
B	gezwirnt:	
1	unter Nr. 173 metrisch:	
ex 1	Garne ganz aus Baumwolle, nicht appretiert, bis zu einer Höchstmenge von 120 % der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines regierungsseitig anerkannten Ursprungszeugnisses	10
2	Nr. 173 metrisch oder darüber	9
55 06	Gewebe aus Baumwolle, ungemustert, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A	Gewebe ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 42 Fäden oder mehr	12
B	Gewebe ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 155 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 75 Fäden oder mehr	12
C	Gewebe ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 165 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 150 Fäden oder mehr	12
D	andere	16
55 07	Gewebe aus Baumwolle, gemustert, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A	broschierte Gewebe:	
1	Plattstichgewebe	12
2	Taschentuchgewebe	12
3	andere	16
B	andere:	
1	Gewebe ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 42 Fäden oder mehr	12
2	Gewebe ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 155 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 75 Fäden oder mehr	12

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
3	Gewebe ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 165 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 150 Fäden oder mehr . . .	12
4	andere	16
55 08	Drehergewebe aus Baumwolle:	
A	Gewebe ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 40 Fäden oder mehr	12
B	andere	16
57 02	Gewebe aus Metallfäden oder aus Metallgarnen, für Bekleidung, Inneneinrichtung oder ähnliche Verwendungszwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex A	Seide enthaltend, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm . .	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
ex B	andere, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm . .	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
58 08	Tüll und Netzstoffe (Filet), ungemustert:	
	bis 31. Dezember 1953	30
	vom 1. Januar 1954 an	24
58 09	Tüll und Netzstoffe (Filet), gemustert, Bobinetstoffe; Spitzenstoffe und Maschinenspitzen, als Meterware oder in Einzelstücken:	
C	aus Baumwolle:	
	bis 31. Dezember 1953	30
	vom 1. Januar 1954 an	24
ex 58 11	Ätz- und Luftstickereien (sogenannte Ätz- und Luftspitzen), Stickereien ohne sichtbaren Grund, als Meterware oder in Einzelstücken, mit einem Werte von mehr als 140 DM für 1 kg	10
ex 58 12	Andere Stickereien, auch auf Filz, mit Grund:	
ex C	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, mit einem Werte von mehr als 110 DM für 1 kg	10

Tarifnummer		Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/o des Wertes
	ex D	aus Flachs oder Ramie, mit einem Werte von mehr als 110 DM für 1 kg	10
	E	aus Baumwolle:	
	ex 1	Kettenstichtstickereien oder Stickereien auf Netzstoff, mit einem Werte von mehr als 85 DM für 1 kg	10
	ex 2	andere, mit einem Werte von mehr als 70 DM für 1 kg	10
59 14		Gewebe mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen, nur aus einer Gewebelage bestehend	16
59 19		Gummielastische Gewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	16
59 24		Andere Gewebe und Spinnstoffwaren für technische Zwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B	Müllergaze, als Meterware oder fertiggestellt:	
	1	aus Seide	5
	2	aus anderen Spinnstoffen	8
	D	Gewebte Filztücher mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß, als Meterware oder endlos gewebt, auch getränkt oder bestrichen, für die Herstellung von Papier oder für andere technische Zwecke	16
60 01		Gewirke als Meterware	16
60 02		Handschuhmacherwaren aus Gewirken . .	20
60 03		Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren aus Gewirken:	
	A	aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen:	
		ganz aus Seide auch in der Ferse, Spitze oder Fußsohle mit anderen Spinnstoffen verstärkt	17
		andere	22
	B	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	17
	C	aus Kunstseide oder Zellwolle aus synthetischer Spinnmasse	22
	D bis H	aus anderen Spinnstoffen	17

Tarifnummer			Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
60 04			Unterkleidung aus Gewirken:	
			aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen	17
			ganz aus Baumwolle, für Männer und Frauen	17
			andere	20
60 05			Oberkleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
			aus Wolle oder feinen Tierhaaren	17
			aus Baumwolle, Flachs oder Ramie	17
			andere	20
60 07			Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke; Waren daraus, mit Ausnahme der in der Nr. 6110 genannten:	
	A		Meterware	16
	B		andere Waren, wie Knieschützer, Gummistrümpfe und dergleichen:	
		1	in der Längs- und Querrichtung gummielastisch (sogenannte Zweizugware)	8
		2	andere	20
61 01			Oberkleidung für Männer und Knaben, anderweit weder genannt noch inbegriffen .	20
61 02			Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kinder, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A		ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickereien, Ausziehabeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen:	
		1	Blusen, mit Stickereien, Ausziehabeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen	14
		2	andere	20
	B		andere	20
61 03			Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20

Tarifnummer		Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/o des Wertes
61 04		Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kinder, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
61 05		Taschentücher und Ziertaschentücher:	
	A	ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen	14
	B	andere	20
61 06		Schals, Schärpen, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und dergleichen . . .	18
61 07		Krawatten	20
61 08		Kragen, Hemdkragen, Vorhemden und Manschetten für Männer und Knaben	20
61 09		Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen (Kragen, Brusttücher, Hemdeinsätze, Jabots, Manschetten, Passen und dergleichen); Aufschläge, Armbinden, Abzeichen, Ehrenzeichen und ähnlicher Ausputz für Kleider:	
	A	ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen	14
	B	andere	20
61 10		Korsette, Strumpfbandgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Geweben oder Gewirken, auch gummielastisch	20
61 11		Handschuhmacherwaren, Strümpfe und Socken, nicht gewirkt, einschließlich der Erzeugnisse aus Tüll, Spitzen oder Netzstoffen (Filet)	20
61 12		Fertiggestelltes Bekleidungszubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Schutzärmel und dergleichen	20

Tarifnummer				Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/o des Wertes
62 02				Haushaltswäsche (wie Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Geschirrtücher); Vorhänge aller Art und andere Gegenstände für Inneneinrichtung, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
64 01				Schuhe mit Sohlen aus Leder, Kunstleder oder Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A			mit einem Oberteil aus Leder oder Kunstleder:	
		2		andere:	
			ex a	Halbschuhe mit einem Werte von 35 DM oder mehr für ein Paar	14
			ex b	andere mit einem Werte von 35 DM oder mehr für ein Paar	14
	B			mit einem Oberteil aus Pelz	17
	D bis F			mit einem Oberteil aus Spinnstoffwaren oder mit einem anderen Oberteil	17
65 03				Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, fertig oder halbfertig, aus Hutstumpen der Nr. 6501 hergestellt:	
	B — 2			für Frauen und Kinder	23
65 04				Hüte und andere Kopfbedeckungen, fertig oder halbfertig, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt:	
	ex A			nicht ausgestattete Hutstumpen, die (nach der Allgemeinen Anmerkung 3 a bis c zu Kapitel 65) wie Hüte zu behandeln sind .	10
	B — 2			für Frauen und Kinder	23
65 05				Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Gewirken oder aus Stücken von anderen Spinnstoffwaren, ausgenommen Kopfbedeckungen aus Streifen; Haarnetze:	
	F			andere	23
68 06				Schleifrohstoffe, natürliche oder künstliche, in Pulver- oder Körnerform, auf Geweben, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	8

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	Allgemeine Anmerkung zum Abschnitt XV	
	1. Gedrehte Schrauben, Nieten, Muttern und Unterlegscheiben, mit einer Stiftstärke oder einer Lochweite von nicht mehr als 6 mm, sowie andere aus vollem Material gedrehteStücke (Drehteile) mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen, unterliegen einem Zollsatz von 5 % des Wertes.	
	2. Das gleiche gilt für sogenannte Präzisionsteile aus unedlen Metallen von der Art der öffentlich bei einer Zollstelle in Frankfurt/Main hinterlegten Muster.	
	3. Bei Metallwaren gilt nicht als Bearbeitung:	
	das Entfernen von Unebenheiten, rauhen Stellen, Graten, Nähten oder von anderen Guß- oder Stanzfehlern durch grobes Schleifen oder grobes Scheuern, das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Abschneiden unganzer Enden, das einfache Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse, grobes Zurichten, grobes Abschaben und grobes Entzundern, sowie das Vorschruppen zur Prüfung auf Fehlerfreiheit.	
73 02 B	Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium	5
ex I	Ferrosiliziumaluminiumcalcium	5
73 45	Federn aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
C	Spiralflachfedern aus Flachdraht:	
ex 2	Uhrfedern mit einer Breite von weniger als 5 mm und einer Stärke von weniger als 0,3 mm	5
73 50	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex A und ex D	rohe gegossene Waren	5
82 02 ex F	Feilen und Raspeln, mit einem Werte von 22 DM oder mehr für 1 kg	5

Tarifnummer			Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/0 des Wertes
82 03			Werkzeuge für Maschinenbetrieb oder Handbetrieb (zum Ziehen, Bördeln, Pressen, Stanzen, Reiben, Ausweiten, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Fräsen, Bohren, Räumen, Abziehen, Schneiden, Drehen oder dergleichen), anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem arbeitenden Teil . .	8
			Allgemeine Anmerkung zu Abschnitt XVI	
			Für rohe gegossene Teile von Maschinen, aus Eisen oder Stahl, deren Bestimmung unzweifelhaft zu erkennen ist, beträgt der Zollsatz 5 %/0 des Wertes, soweit diese Teile sonst höheren Zollsätzen unterliegen würden.	
84 06			Kolbenverbrennungsmotoren:	
	A		für Fahrräder, Motorräder und Kraftwagen:	
	2		Teile von Motoren:	
		ex a	sogenannte unrunde Kolbenringe und Ölabstreifringe gegen Vorlage eines regierungsseitig anerkannten Zeugnisses	10
		ex b	Abgasturbogebläse für die Aufladung von Dieselmotoren	4
			sogenannte unrunde Kolbenringe, einschließlich der Ölabstreifringe, gegen Vorlage eines regierungsseitig anerkannten Zeugnisses . .	10
	C		andere:	
	1		Motoren:	
		ex b	mit Selbstzündung und mit einem Eigengewicht von mehr als 10 t	10
	2		Teile:	
		ex b	andere:	
			Abgasturbogebläse für die Aufladung von Dieselmotoren	4
			sogenannte unrunde Kolbenringe, einschließlich der Ölabstreifringe, gegen Vorlage eines regierungsseitig anerkannten Zeugnisses	10
84 12			Pumpen und Motorpumpen für Flüssigkeiten, einschließlich nichtmechanischer Pumpen:	
	B — 1 und 2		andere Pumpen (als Zapfsäulen)	5

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/0 des Wertes
84 15 ex A	Saugschlauchfilter in kastenförmigen Gehäusen, zur Luftreinigung, mit einem Stückgewicht von mehr als 5 kg	7
84 20	Apparate und Vorrichtungen, anderweit weit weder genannt noch inbegriffen, zum Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Raffinieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren, Kühlen oder für ähnliche auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge	6
84 29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei und zur Behandlung von Getreide oder Hülsenfrüchten	7
84 31	Maschinen und Apparate zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Papier oder Pappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A	Tiegelpressen, nicht für Druckzwecke . . .	6
B	Maschinen und Apparate zum Heften oder Einbinden	6
ex C	automatische Stanzmaschinen mit Druckvorrichtung, automatische Stanzmaschinen zum Rillen und Stanzen, Faltschachtelklebemaschinen, Kreisscheren, auch zum Rillen oder Ritzen, Rotationsbiegemaschinen, Rotationsschlitz- und -stanzmaschinen . . .	6
84 33 A	Druckpressen und Druckmaschinen aller Systeme und für alle Druckarten, auch mit Anlegern, Klebeapparaten, Schneideapparaten, Falzapparaten, Heftapparaten oder dergleichen	5
84 36	Maschinen und Apparate für die Aufbereitung von Spinnstoffen (Öffner-, Wasch-, Krempel-, Kämmaschinen, sowie Vorbereitungsmaschinen im engeren Sinne für die Spinnerei):	
	bis 31. Dezember 1952	7
	ab 1. Januar 1953	6
84 37	Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen und Zwirnen:	
	bis 31. Dezember 1952	7
	ab 1. Januar 1953	6

Tarifnummer		Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/0 des Wertes
84 38		Maschinen und Apparate für Vollendungsarbeiten in der Spinnerei und Vorbereitungsmaschinen für die Weberei (z. B. Maschinen zum Fachen und Drehen von Rohseide, Spul-, Haspel-, Schär- und Schlichtmaschinen und andere Vorbereitungsmaschinen für die Weberei):	
		bis 31. Dezember 1952	7
		ab 1. Januar 1953	6
84 39		Webstühle, Wirk-, Tüll-, Spitzen-, Strick-, Posamentier- und Netzmaschinen; Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für die Weberei:	
		bis 31. Dezember 1952	7
		ab 1. Januar 1953	6
84 41		Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen, Färben, Reinigen oder Trocknen von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubehör zu diesen Maschinen und Apparaten:	
		bis 31. Dezember 1952	7
		ab 1. Januar 1953	6
84 43		Maschinen und Apparate zum Appretieren, Ausrüsten oder Bearbeiten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . .	
		bis 31. Dezember 1952	7
		ab 1. Januar 1953	6
84 44		Nähmaschinen aller Art	8
84 46		Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen	4
84 49		Teile und Zubehör für Maschinen der Nummern 8446 bis 8448, ausgenommen Teile von Vollgattern:	
	A	Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, wie (nicht magnetische) Spannfutter, Spannplatten und Planscheiben, Maschinenschraubstöcke, Spannzangen, Verlängerungs- und Verbindungs-	

Tarifnummer			Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
			teile, Revolverköpfe, sich selbstöffnende Gewindeschneidköpfe und dergleichen, einschließlich der Werkzeughalter für mechanisches Handwerkszeug	8
	B		Präzisionsvorrichtungen für Werkzeugmaschinen:	
		1	Teilköpfe	4
84 53			Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren, Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern, zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren, einschließlich der Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure, anderweit weder genannt noch inbegriffen	6
84 58	ex C		Typen und Tasten für Maschinen und Apparate der Nummern 8455 bis 8457 . . .	15
84 60	ex F		fahrbare, hydraulische Hubvorrichtungen (sogenannte Hubwagen), zum Heben, Einsetzen und Befördern von Kettbäumen . .	6
84 62	ex B		automatische Schneidapparate zum Abschneiden keramischer Formlinge (z. B. von Mauersteinen, Bodenplatten, Röhren) von geformten Strängen aus Ton	4
84 64			Pressen, auch hydraulische, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Filterpressen	6
ex 84 70			Preßgutmaschinen für NE-Metalle	8
ex 84 72			Maschinen für die Bäckerei-, Konditorei- und Teigwarenindustrie, Fleischereimaschinen, Walzenstühle für die Bearbeitung von teig- oder breiartigen Massen (z. B. von Schokolade, Seifen, Farben, Ölen), Futterwürfelpressen	6
84 75	F — 1		Übersetzungsgetriebe zum Vermindern oder Erhöhen der Geschwindigkeit; Umsteuergetriebe	10
84 77			Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Zollsatz %, des Wertes
ex A	aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen . .	5
	rohe gegossene Teile aus Eisen oder Stahl .	5
85 06	Elektrische Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, tragbar oder von Hand zu führen	8
ex 85 11	Elektrische Rasierapparate	8
85 14	Elektrowärmegeräte:	
A	Elektrische Geräte und Maschinen aller Art zum Schweißen von Metallen, einschließlich elektrischer Lötkolben	10
ex B und E 2 b	elektrisch geheizte Waren der in Nr. 84 20 genannten Art, für gewerbliche Zwecke . .	6
E	andere Elektrowärmegeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2	andere (als solche für den Haushalt):	
ex b	Elektrowärmegeräte auf der Grundlage von Hochfrequenzgeneratoren	8
85 26	Elektrische Kondensatoren:	
A	Festkondensatoren	12
85 27 A	Elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stromes oder der Spannung	8
85 30	Isolatoren, auch in Verbindung mit Metallteilen:	
ex C	aus Kunststoffen, mit einem Werte von mehr als 10 DM für 1 kg	5
85 31	Isolierteile ohne Verbindung mit Metallteilen, für elektrische Maschinen und Apparate und Installationen, mit Ausnahme der Isolatoren:	
ex C	aus Kunststoffen, mit einem Werte von mehr als 10 DM für 1 kg	5
87 06 B — ex 2	in einem Stück gegossene, auch bearbeitete Radteile in Stern- oder Scheibenform, aus Gußeisen oder schmiedbarem Eisenguß, für Kraftwagen, auch in Verbindung mit aus dem Bundesgebiet gelieferten Felgen und Bremstrommeln	5

Tarifnummer		Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
90 07	B	Kinematographische Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch ohne Optik:	
	1 — b	Bildaufnahmegeräte, für Filme in einer Breite von 16 mm oder weniger	10
ex 90 10		Mikroskope, auch ohne Optik	4
90 11	ex B	Stroboskope, auch für photographische Aufnahmen eingerichtet	6
90 12	A	geodätische und topographische Instrumente und Geräte, Geräte für die Feldvermessung und Nivelliergeräte (z. B. Theodolite, Entfernungsmesser, Winkelmesser, Kompasse, Wasserwaagen, Diopterlineale, Feldmesserwinkel, Nivellierlatten, Absteckpfähle und Meßtische für Feldmesser, Flughöhenprüfer) und geophysikalische Instrumente und Geräte (z. B. Seismographen)	10
90 15		Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex A	Profilprojektoren sowie sogenannte Universal- und Vergleichsmeßgeräte mit Optik, Zahnradmeß- und -prüfgeräte, Geräte zur Eichung von Maßstäben oder Meßbändern .	6
90 16		Chirurgische und andere ärztliche und tierärztliche Instrumente und Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B — 2 — ex a	Kolposkope und Mikro-Elektrophoreseapparate	6
90 19	A — 1 — a und b	künstliche Zähne und Gebisse aus Stoffen aller Art	10
90 21	ex B	Reißfestigkeitsprüfer, Gleichmäßigkeitsprüfer und andere Materialprüfmaschinen und -apparate für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	6
90 23	ex A	Kreispolarimeter	6
90 24	C — ex 2	Maximumzähler, auch mit Registriereinrichtung, Eich-, Spitzen-, Blindverbrauch- und Kontaktgeberzähler, Münzzähler, Fernzählwerke und Fernregistriereinrichtungen .	7
90 25	A — ex 2	Handtourenzähler	6

Tarifnummer		Bezeichnung der Waren	Zollsatz %/o des Wertes
91 01		Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren, einschließlich Stoppuhren:	
	A	mit Gehäusen, die mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt sind	5
	B bis E	mit anderen Gehäusen	7 jedoch für 1 Stück mindestens 2 DM
91 03		Schiffschronometer und Schiffsbeobachtungsuhren	10
91 04		Uhren für Kraftwagen, Flugzeuge oder dergleichen	10
91 08		Gehäuse für Taschen- oder Armbanduhren, auch mit Glas, sowie Teile davon (z. B. Mittelstücke, Böden, Kapseln, Uhrglasfassungen)	7
91 09		Uhrwerke für Taschen- oder Armbanduhren, fertig zusammengesetzt, auch ohne Zifferblatt und Zeiger	7 jedoch für 1 Stück mindestens 1,60 DM
91 11		Uhrenfurnituren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	3
98 02		Reißverschlüsse und Teile davon:	
	A	aus unedlen Metallen	25
	B	aus anderen Stoffen	25

Teil II

Zu Tarif-Nr. 04 04

Der Kräuterkäse kann geformt oder ungeformt, frisch oder getrocknet sein.

Zu Tarif-Nr. 12 03

Kohlrabisamen (Roggli's Typ) ist Saatgut von Kohlrabihochzuchten, die besonders kälteresistent, d. h. in der Knollenbildung unempfindlich gegenüber Spätfrösten sind.

Zu Tarif-Nr. 21 07

Ravioli sind kochfertige Teigtaschen mit zubereitetem Fleisch oder Gemüse.

Zu Tarif-Nr. 30 03

a) Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge für die in der Anlage A Teil I im Zollkontingent vorgesehenen Arzneiwaren werden die Angaben der deutschen Einfuhrstastistik des Jahres 1950 (aufgebaut auf dem damals geltenden Zolltarif) über die Nr. 388 a zugrunde gelegt. Diese Angaben enthalten auch die Einfuhrmengen von Insulin und der Antibiotika, die vom Kontingent nicht erfaßt werden. Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden hat zur Feststellung der dem Kontingent zugrunde zu legenden Größen folgende Einfuhrwerte aufgrund der amtlichen Unterlagen ermittelt:

Lieferländer	Einfuhrwerte der statist. Nr. 388 a in DM	Einfuhrwerte von Insulin u. Antibiotika in DM	Einfuhrwerte f. d. Kontingentsberechnung in DM
Gesamteinfuhr	9 151 000	6 237 000	2 914 000
Dänemark	366 000	347 000	19 000
Frankreich	1 102 000	1 058 000	44 000
Großbritannien	612 000	572 000	40 000
Italien	1 000	——	1 000
Niederlande	100 000	——	100 000
Norwegen	5 000	——	5 000
Österreich	205 000	——	205 000
Schweden	23 000	——	23 000
Schweiz	2 109 000	42 000	2 067 000
Tschechoslowakei	7 000	——	7 000
Vereinigte Staaten von Amerika	4 621 000	4 219 000	402 000

Hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (175 % von 2 067 000 DM =) 3 617 000 DM.

b) Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zollfrei eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden.

c) Die Abfertigung der zollbegünstigten Waren ist nur bei höchstens drei Zollstellen zulässig, die im Einvernehmen mit der Regierung des Einfuhrlandes bestimmt werden.

Zu Tarif-Nr. 32 07

a) Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge für die in der Anlage A Teil I im Zollkontingent vorgesehenen Teerfarbstoffe werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 (aufgebaut auf dem damals geltenden Zolltarif) über die Nr. 319 zugrunde gelegt. Die Statistik weist folgende Einfuhrwerte auf:

Lieferländer	Einfuhrwert in DM
Gesamteinfuhr	11 541 000
Belgien	1 000
Frankreich	188 000
Großbritannien	31 000
Niederlande	617 000
Norwegen	2 000
Österreich	11 000
Schweiz	9 644 000
Vereinigte Staaten von Amerika	1 039 000

Hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (90 % von 9 644 000 DM =) 8 679 600 DM.

b) Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zollfrei eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden.

c) Die Abfertigung der begünstigten Waren ist nur zulässig bei höchstens drei Zollstellen, die im Einvernehmen mit der Regierung des Einfuhrlandes bestimmt werden.

Zu Tarif-Nr. 38 16

a) Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge für die in der Anlage A Teil I im Zollkontingent vorgesehenen zubereiteten Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 (aufgebaut auf dem damals geltenden Zolltarif) über die Nr. 254 zugrunde gelegt, obwohl diese Nummer zu einem gewissen Teil auch andere Waren als Textilhilfsmittel enthält. Die Statistik weist folgende Einfuhrwerte auf:

Lieferländer	Einfuhrwert in DM
Gesamteinfuhr	2 067 000
Belgien	1 000
Frankreich	10 000
Großbritannien	2 000
Niederlande	29 000
Schweiz	1 841 000
Vereinigte Staaten von Amerika	184 000

Hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (220 % von 1 841 000 DM =) 4 050 200 DM.

b) Das Zollkontingent gilt für folgende Waren:

Netz- und Emulgiermittel
Schlicht- und Appreturmittel
Detachiermittel
Walkmittel
Imprägniermittel
Mattierungsmittel
Mercerisierhilfsmittel
Beizmittel
Avivagen und Präparationsmittel
Optische Bleichmittel
Spezialausrüstungsmittel
Gerbereihilfsmittel auf Kunstharzbasis
Druckereihilfsmittel
Färbereihilfsmittel
Waschmittel
Verdickungsmittel
Konservierungs- und Mottenschutzmittel für Textilien.

c) Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zu dem vertraglich begünstigten Kontingentszollsatz eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden.

d) Die Abfertigung zu dem Kontingentszollsatz ist nur zulässig bei höchstens drei Zollstellen, die im Einvernehmen mit der Regierung des Einfuhrlandes bestimmt werden.

Zu Tarif-Nr. 39 01 B

a) Der Berechnung der Höchstmenge für die in der Anlage A Teil I im Zollkontingent vorgesehenen Preßmassen werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 (aufgebaut auf dem damals geltenden Zolltarif) über die Nr. 381 C zugrunde gelegt, obwohl diese Nummer zu einem gewissen Teil auch andere Waren als Preßmassen enthält. Die Statistik weist folgende Einfuhrwerte auf:

Lieferländer	Einfuhrwert in DM
Gesamteinfuhr . . .	1 348 000
Dänemark	1 000
Großbritannien	11 000
Italien	4 000
Niederlande	182 000
Österreich	12 000
Schweden	66 000
Schweiz	948 000
Vereinigte Staaten von Amerika	88 000

Hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (125 % von 948 000 DM =) 1 185 000 DM.

b) Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zu dem vertraglich begünstigten Kontingentszollsatz eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervieteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden.

c) Die Abfertigung zu dem Kontingentszollsatz ist nur zulässig bei höchstens drei Zollstellen, die im Einvernehmen mit der Regierung des Einfuhrlandes bestimmt werden.

Zu Tarif-Nr. 39 01 F

Anmerkung

Aethoxylinharze sind Kondensationsprodukte aus Polyhydroxyverbindungen mit Chlorhydrinen oder Epichlorhydrinen, gegebenenfalls modifiziert, evtl. in organischen Lösungen mit oder ohne Härtungs- oder Füllmittel, auch mit Zusatz von Harnstoff- oder Melamin- oder Phenolformaldehydharzen.

Der begünstigte Zollsatz wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß mindestens 50 % des Trockengehaltes der eingeführten Produkte Aethoxylinharz ist.

Zu Tarif-Nr. 39 04

Die Erzeugnisse aus gehärtetem Kasein umfassen Stücke, Pulver, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische oder rechteckige Platten, Folien und Filme.

Zu Tarif-Nr. 48 16

Die Schweiz ist damit einverstanden, daß die Abfertigung auf einige Zollstellen beschränkt wird.

Zu Tarif-Nr. 48 27

Sogenanntes Webstuhlpapier ist Papier, das in der Längsrichtung der Papierbahn an den Rändern oder an diesen und im Innern mit aufgeklebten schmalen Papierstreifen verstärkt und an den derartig verstärkten Stellen in regelmäßigen Abständen einreihig durchlocht ist.

Zu Tarif-Nrn. 50 09, 50 10, 50 11, 52 01 und 52 04

Die Schweiz ist damit einverstanden, daß die Abfertigung der zollbegünstigten Waren auf einige Zollstellen beschränkt wird.

Zu Tarif-Nrn. 53 04 und 53 05

a) Als Garne von der Art der Schappeseidengarne sind, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Herstellung, alle Garne zu behandeln, die ganz oder überwiegend aus Fasern mit einer Länge von 65 mm oder mehr bestehen.

b) Die Schweiz ist damit einverstanden, daß die Abfertigung auf einige Zollstellen beschränkt wird.

Zu Tarif-Nr. 55 04

a) Zu Absatz A 1

Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge für die in der Anlage A Teil I im Zollkontingent vorgesehenen einfachen, auch überdrehten Garne ganz aus Baumwolle unter Nr. 173 metrisch werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 (aufgebaut auf dem damals geltenden Zolltarif) über die Nrn. 440 a bis h und 441 a bis h zugrunde gelegt, obwohl diese Nummern auch Baumwollgarne mit Beimischung anderer Spinnstoffe enthalten, die vom Kontingent nicht erfaßt werden. Die Statistik ergibt folgende Einfuhrmengen:

Lieferländer	Einfuhrmenge in dz	Lieferländer	Einfuhrmenge in dz
Belgien	24 831	Schweden	38
Frankreich	654	Schweiz	17 371
Saargebiet	423	Tschechoslowakei	534
Großbritannien	18 450	China	21
Irland	106	Indien	1 083
Italien	5 865	Vereinigte Staaten von Amerika	217
Niederlande	608		
Österreich	3 224		

Hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (120 % von 17 371 dz =) 20 845 dz.

b) Zu Absatz B 1

Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge für die in der Anlage A Teil I im Zollkontingent vorgesehenen gezwirnten Garne ganz aus Baumwolle unter Nr. 173 metrisch werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 (aufgebaut auf dem damals geltenden Zolltarif) über die Nrn. 442 a bis h, 442 k bis r und 443 zugrunde gelegt, obwohl diese Nummern auch Baumwollgarne mit Beimischung anderer Spinnstoffe enthalten, die vom Kontingent nicht erfaßt werden. Die Statistik ergibt folgende Einfuhrmengen:

Lieferländer	Einfuhrmenge in dz	Lieferländer	Einfuhrmenge in dz
Belgien	833	Österreich	824
Frankreich	24	Schweiz	2 399
Großbritannien	1 040	Indien	47
Italien	225	Vereinigte Staaten von Amerika	3
Niederlande	87		

Hiernach beträgt das Zollkontingent der Schweiz (120 % von 2 399 dz =) 2 878 dz.

c) Von den Kontingentsmengen darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zu dem vertraglich begünstigten Kontingentszollsatz eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden.

d) Die Abfertigung zu den Kontingentszollsätzen ist nur zulässig bei höchstens drei Zollstellen, die im Einvernehmen mit der Regierung des Einfuhrlandes bestimmt werden.

Zu den Tarif-Nrn. 55 06, 55 07 und 55 08

Bei der Ermittlung der Fadenzahl von Geweben werden gezwirnte Garne mit der Anzahl ihrer Einfachfäden gezählt. Broschierfäden bleiben außer Betracht. Bei Geweben mit wechselnder Dichte werden die weniger dicht gewebten Stellen zur Fadenzählung verwendet.

Zu Tarif-Nr. 55 07

Als Plattstichgewebe gelten diejenigen schußbroschierten Gewebe, bei denen die Breite der Figuren, zwischen zwei aufeinanderfolgenden Umkehrstellen des Figurschußfadens gemessen, 22 mm nicht überschreitet.

Zu den Tarif-Nrn. 57 02, 58 11 und 58 12

Die Schweiz ist damit einverstanden, daß die Abfertigung der zollbegünstigten Waren auf einige Zollstellen beschränkt wird.

Zu der Allgemeinen Anmerkung zum Abschnitt XV

a) Sogenannte Präzisionsteile aus unedlen Metallen sind kleine Zubehörteile für Apparate und Geräte, insbesondere für optische und feinmechanische Waren.

b) Die Schweiz ist damit einverstanden, daß die Abfertigung der sogenannten Präzisionsteile auf zwei Zollstellen beschränkt wird.

Zu Tarif-Nr. 84 06

a) Kolbenringe und Ölabstreifringe haben im entspannten Zustand keine runde Form, sondern erhalten diese erst beim Einsetzen in den Zylinder. Die sogenannten unrunden Kolbenringe (einschl. der Ölabstreifringe) sind von vornherein in dieser Form gegossen, während sonst die Spannung erst durch nachträgliche Bearbeitung erzielt wird.

b) Abgaseturbolader sind durch Gasturbinen angetriebene Gebläse, die verwendet werden, um den Dieselmotoren Frischluft komprimiert zuzuführen. Gasturbine und Gebläse sind auf einer gemeinsamen starren Welle montiert, welche in einem dreiteiligen Gehäuse läuft.

Zu Tarif-Nr. 84 29

Unter diese Tarifnummer fallen Malz-Schrotmühlen für Brauereien.

Zu Tarif-Nr. 84 46

Kollektorfräsmaschinen und Maschinen zur Herstellung von Drahtwicklungen und Drahtspulen (z. B. Wickelbänke, Spulenwickelmaschinen, Drahtumbändelungsmaschinen, Ankerbandagierbänke) werden als Werkzeugmaschinen behandelt.

Zu Tarif-Nr. 91 11

Hemmungsträger und Teile davon bleiben, auch wenn sie für Meß- und Präzisionsinstrumente geeignet sind, in der Tarif-Nr. 91 11.

Anlage B

Zölle bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Schweiz

Teil I

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollansatz Fr. Rp. per q
	Bier:	
114 a	— in Fässern von 2 hl Inhalt und darunter	9.—
ex 114 b	— in Fässern von mehr als 2 hl Inhalt	15.—
ex 132 b	Pferde für militärische Zwecke der Schweiz. Eidgenossenschaft	frei
	Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln, vorgearbeitet:	
ex 191	— Gummisohlen und Gummiabsätze	80.—
321	Bücher, gedruckte	frei
322	Karten und kartographische Werke	frei
323	Musikalien	frei
	Gewebe aus Seide, Florettseide, Kunstseide:	
	— am Stück:	
	— — andere (als solche der Nrn. 447 a, 447 b und 447 c):	
	— — — aus künstlichen Kurzfasern, rein oder gemischt:	
	— — — — im Gewichte von 120 g per m^2 und darunter:	
	— — — — — roh:	
447 e^1	— — — — — — glatt	240.—
447 e^2	— — — — — — gemustert	270.—
	— — — — — gebleicht, imprägniert oder gefärbt:	
447 f^1	— — — — — glatt	310.—
447 f^2	— — — — — gemustert	340.—
	— — — — bedruckt oder buntgewebt:	

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollansatz Fr. Rp.
		per q
447 f[3]	— — — — — — — glatt	330.—
447 f[4]	— — — — — — — gemustert	360.—
	Gewebe aus Seide, Florettseide, Kunstseide (Fortsetzung):	
	— am Stück:	
	— — andere (als solche der Nrn. 447 a, 447 b und 447 c):	
	— — — aus künstlichen Kurzfasern, rein oder gemischt:	
	— — — — im Gewichte von über 120 g per m²:	
	— — — — — — roh:	
447 g[1]	— — — — — — — glatt	200.—
447 g[2]	— — — — — — — gemustert	230.—
	— — — — — — gebleicht, imprägniert oder gefärbt:	
447 g[3]	— — — — — — glatt	270.—
447 g[4]	— — — — — — gemustert	300.—
	— — — — bedruckt oder buntgewebt:	
447 g[5]	— — — — — — — glatt	290.—
447 g[6]	— — — — — — — gemustert	320.—
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
	— nicht profiliert:	
594 a	— — Solnhofer Bodenplatten, ungeschliffen, bekantet	3.—
635 a	Isolierröhren aus Papier oder Papiermasse, mit Mantel aus unedlem Metall	60.—
	Röhrenverbindungsstücke aus Eisen (ausgenommen solche aus Grauguß):	
746	— verzinkt, verzinnt, vernickelt, verkupfert, etc.	16.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollansatz Fr. Rp.
		per q
	Kochherde und Öfen aus Eisen:	
781 a	— für elektrothermischen Betrieb	45.—
	Kühlmaschinen, -apparate aller Art, sowie Teile von solchen Maschinen und Apparaten, das Stück im Gewichte von:	
882 g	— 100 bis auf 500 kg	150.—
882 h	— weniger als 100 kg	200.—
882 i	Kühlschränke aller Art, ohne Einbau	80.—
	Die nachstehend unter den statistischen Nummern M. 1—M. 9 genannten Maschinen:	
ex M. 6	— Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, das Stück im Gewichte von:	
895 b	— — 2 500 bis auf 10 000 kg	20.—
896 b	— — 500 bis auf 2 500 kg	20.—
897 b	— — 100 bis auf 500 kg	30.—
898 b	— — weniger als 100 kg	35.—
ex M. 7 u. M. 9	— Maschinen für die Herstellung und Bearbeitung von Nahrungsmitteln, Maschinen und mechanische Geräte, n. a. g., das Stück im Gewichte von:	
895 b	— — 2 500 bis auf 10 000 kg	20.—
896 b	— — 500 bis auf 2 500 kg	20.—
897 b	— — 100 bis auf 500 kg	30.—
898 b	— — weniger als 100 kg	35.—
	Fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art:	
ex 917	— Fahrradpedale aller Art und fertige Bestandteile zu solchen, wie Achsen, Konusse, Schalen, Staubdeckel, Seitenplatten usw., ausgenommen Kugellager und Pedalgummi	90.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollansatz Fr. Rp.
		per q
	Elektrische Apparate zum Anlassen, zur Zündung, Beleuchtung und Fahrsicherung für Kraftfahrzeuge und Fahrräder;	
	Scheibenwischer und andere Teile von solchen Apparaten:	
924 c[1]	— elektrische Fahrradbeleuchtungen; elektrische Motorradanlagen; Scheinwerfer, Nebellampen, Seitenlampen, Stoplampen für Kraftfahrzeuge aller Art	400.—
924 c[2]	— andere	250.—
929	Wecker	100.—
	Bestandteile von Taschenuhren:	per Stück
	— Gehäuse, roh oder fertig:	
932	— — aus unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet . . .	—.25
933 a	— — aus Silber	—.35
933 b	— — mit Gold plattiert	—.25
933 c	— — aus Gold oder Platin	1.35
		per q
ex 950	Bleiakkumulatoren in Verbindung mit Kautschuk oder Zelluloid	110.—
ex 954 a	Schränke und Gehäuse ohne Einbau, für Radioapparate und Radio-Grammo-Kombinationen	100.—
ex 955	Tonträger aller Art (Schallplatten, Stahlbänder, Walzen, etc.), bespielt (graviert, etc.)	200.—
ex 962	Fertige Bestandteile von Pianos, Tafel- und Flügelklavieren: Mechaniken, Klaviaturen und Pedale	15.—

Teil II

NB. ad 259 a. Nach dieser Nummer zum Ansatze von Fr. 20.— per q brutto werden auch rohe, glatte, nicht zusammengesetzt furnierte Stuhlsitze, Stuhlrücklehnen und Tischzargen aus Sperrholz zugelassen.

NB. ad 447 e^1—g^6. Als gemustert im Sinne dieser Nummern gelten Gewebe, bei welchen durch die Art der Bindung Musterungen (Dessins) entstehen oder die mehr als 24 Fäden im Bindungsrapport aufweisen.

NB. ad 785 b. Nach dieser Nummer zum Ansatze von Fr. 25.— per q brutto werden auch Armierungsnetze aus rohem Rundeisendraht, am Stück oder in abgepaßten Tafeln zugelassen.

NB. ad 968. Nach dieser Nummer zum Ansatze von Fr. 20.— per q brutto wird auch Hopfenkonzentrat (Hopfenextrakt) zugelassen.

NB. ad 1145. Kleiderbügel mit oder ohne Hosenstrecker, aus Holz oder unedlem Metall, mit Ausrüstung aus Textilstoffen werden nach dieser Nummer zugelassen.

NB. ad 1144 a/1145. Strumpf- und Sockenhalterklemmen, bestehend aus einem Bügel aus unedlem Metall, einer Knopflasche (Zunge) aus Kautschuk, künstlicher plastischer Masse oder Textilstoff, jedoch nicht in Verbindung mit weiteren Teilen aus Textilmaterial, werden nach diesen Nummern zugelassen.

NB. ad 1154. Nach dieser Nummer zum Ansatze von Fr. 40.— per q brutto werden auch folgende Ausrüstungsmaterialien für Automobile zugelassen: Radkappen (Nabenkappen) aus unedlem Metall, zum Schutze der Naben, Radzapfen, etc. vor Staub und Nässe; Aschenbecher und Blumenvasen.